

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2015**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2015 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 02.07.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 01.06.2015, ZI. KA-02684/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gemäß § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### **Anhörungsverfahren**

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### **2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge**

#### **Fehlender Skonto- abzug – Empfehlung**

Die Kontrollabteilung überprüfte eine an die Berufsfeuerwehr gerichtete Eingangsrechnung in Höhe von € 110,74, mit welcher der Ankauf von Verbrauchsgütern für die Küche der Berufsfeuerwehr (Einweghandschuhe, Kochmützen, Kaffeemilch) abgerechnet worden sind. Diese Faktura ist von der Lieferfirma am 07.01.2015 mit dem Hinweis erstellt worden, dass der Auftraggeber bei Zahlung binnen 14 Tagen einen Skontobetrag im Ausmaß von 3 % der Rechnungssumme in Abzug bringen konnte. Obwohl die zugehörige Auszahlungsanordnung am 14.01.2015 ausgefertigt und innerhalb der angebotenen Skontofrist am 19.01.2015 überwiesen worden ist, wurde der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert.

Die Kontrollabteilung brachte dieses Versäumnis dem verantwortlichen Mitarbeiter zur Kenntnis und empfahl, der Skontogestion in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kontrollabteilung auch an die über Auftrag der Frau Bürgermeisterin getroffene Verfügung vom 08.01.2015, ZI. IV-6047/2014, zum

Vollzug des Voranschlags 2015, in der die Verpflichtung zur Einhaltung der Skontofristen zur Vermeidung von Belastungen für die Stadt Innsbruck ausdrücklich betont wurde. Im Anhörungsverfahren teilte die Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung mit, dass zukünftig auf die Skontiabzüge verstärkt geachtet werden wird.

---

Abfertigungszahlung stellt keinen Leistungsaustausch dar

Die Kontrollabteilung hob im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft in Höhe von € 160.000,00 an das Österreichische Rote Kreuz aus. Auf der Anordnung war als Zahlungsgrund „Abgeltung Abfertigungszahlung 2015“ vermerkt. Die Auszahlung ist budgetär über die Haushaltsstelle 1/530000-728100 Rettungsdienste – Entgelte für sonstige Leist.- Freiwillige Rettung lbk abgewickelt worden. Der Auszahlungsanordnung war keine Rechnung, sondern ein Ansuchen zur Abfertigungsabgeltung in Höhe von € 160.000,00 der Freiwilligen Rettung Innsbruck beigelegt.

Hinsichtlich der bei der Auszahlung verwendeten Post 728 – Entgelte für sonstige Leistungen – war die Kontrollabteilung der Meinung, dass in diesem Fall kein unmittelbarer Leistungsaustausch zustande kam und es sich daher um eine Zuwendung bzw. Subvention handelte. Für eine Leistung, der keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, wird im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmungen – vorgeschrieben.

Abfertigungen Freiwillige Rettung

Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass die Stadt Innsbruck (lt. den vorliegenden Unterlagen) mit Subventionszuschüssen bis zum 30. Juni 2011 die tatsächlich anfallenden Abfertigungszahlungen der Freiwilligen Rettung Innsbruck übernahm. Mit der Neugründung der Gesellschaft „Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH“ im Jahr 2011, sind die Abfertigungen bis Dezember 2012 von der GmbH selbst getragen und ausbezahlt worden. Der Vereinsvorstand der Freiwilligen Rettung Innsbruck ersuchte im Jahr 2013 aufgrund der Höhe der finanziellen Belastung durch die Abfertigungen einen gemeinsamen Lösungsansatz mit der Stadt Innsbruck zu finden. In Summe wurde aus damaliger Sicht ein finanzieller Gesamtaufwand für Abfertigungszahlungen in Höhe von € 1.452.181,31 von der Gesellschaft errechnet (inkl. 2012 bereits geleistete und zukünftige Abfertigungen bis 2043).

Der Vorstand des städtischen Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte mittels Schreiben vom 12.04.2013 (Zl. IV-4124/2013) dem Geschäftsführer der Freiwilligen Rettung Innsbruck mit, dass nach Rücksprache mit Frau Bürgermeisterin, die Finanzverwaltung angewiesen wurde, ab dem Voranschlag 2014 jährlich einen Betrag von € 160.000,00 für die Abfertigungszahlungen zu budgetieren um den voraussichtlichen Geldbedarf bis zum Jahr 2043 Zug um Zug abzubauen. Die städtischen Gremien wurden mit dieser Thematik nicht explizit beschäftigt. Die betroffene Haushaltsstelle 1/530000-728100

Rettungsdienste – Entgelte für sonstige Leist.- Freiwillige Rettung Ibk, über die der aufgezeigte Sachverhalt abgewickelt worden ist, wurde jedoch in der Ordentlichen Gebarung des städtischen Haushaltsplanes gemäß § 57 Abs. 2 IStR vom Gemeinderat festgesetzt.

Auszahlungen und  
Berechnung der  
Abfertigung „Alt“

Die Überprüfung der oben genannten Haushaltsstelle ergab, dass in dieser Angelegenheit bisher 2 Auszahlungen zu je € 160.000,00 seitens der Stadt Innsbruck getätigt worden sind. Neben der Überweisung, welche die Kontrollabteilung im Jänner 2015 aushob, wurde bereits im Feber 2014 eine entsprechende Zahlung der Stadt Innsbruck getätigt. Bei beiden Auszahlungen war eine Namensliste mit Abfertigungsbeträgen – ohne genauere Berechnungsunterlagen – beigelegt.

Im Lichte der gesetzlichen Definition gem. § 67 Abs. 3 EStG der Abfertigung „Alt“, vermisste die Kontrollabteilung aussagekräftige Unterlagen bei den oben erwähnten Nachweisen, die einen rechnerischen Nachvollzug der gesetzlichen Abfertigungshöhe je Mitarbeiter ermöglichen. Da bei den Abfertigungen, die von der Freiwilligen Rettung Innsbruck vorgelegt worden sind, Beträge aufschienen die unter € 2.100,00 (bzw. bei einer Abfertigung unter € 1.500,00) lagen, waren diese – aus Sicht der Kontrollabteilung – aufgrund der gesetzlichen Berechnungslogik kritisch zu hinterfragen und durch inhaltlich aussagekräftigere Nachweise zu belegen.

Änderung der  
Haushaltsstelle und  
Anforderung von  
aussagekräftigen  
Belegen –  
Empfehlungen

Die Kontrollabteilung empfahl, dass die Auszahlungen künftig über die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmungen – bewerkstelligt werden, da keine unmittelbare Gegenleistung mit der städtischen Zuwendung verbunden ist. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung in Bezug auf die Verwendungsnachweise detaillierte und aussagekräftige Abrechnungen einzufordern, die einen rechnerischen Nachvollzug der einzelnen gesetzlichen Abfertigungen ermöglichen.

Behandlung im  
Gemeinderat –  
Anregung

Aufgrund der kumulierten finanziellen Größenordnung und der voraussichtlich langen Zeitspanne der städtischen Zahlungen, regte die Kontrollabteilung zusätzlich an, den Sachverhalt dem Gemeinderat explizit zur Kenntnis zu bringen.

Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung vom genannten Amt mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bezüglich der Abwicklung über die Post 755 – laufende Transferzahlungen an Unternehmungen – in Zukunft entsprochen wird. Des Weiteren wurde die Einholung von ergänzenden Unterlagen, die nachweisliche Abfertigungszahlung in allen Fällen bestätigen, zugesichert. Eine neuerliche Befassung des Gemeinderates in dieser Angelegenheit wird vom gegenständlichen Amt nicht angedacht.

Beitragszuschlag

Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung betreffend die Vorschreibung eines Beitragszuschlages durch die TGKK wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen eines Lohnzettels und Beitragsgrundlagennachweises eingesehen. Zur Vorschreibung war es deshalb gekommen, weil der TGKK das im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses vereinbarte Entgelt in einer zu niedrigen Höhe gemeldet worden war.

Bezüglich der Einweisung des Rechnungsbetrages über die Post 563080 – Sonstige Aufwandsentschädigungen – im TA der betroffenen Dienststelle 300010 Kultur hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass diese Post nicht zutreffend ist und der Zahlungsvorgang vielmehr über die dort einzurichtende Post „Schadensfälle“ abzuwickeln gewesen wäre.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass in der Zwischenzeit eine entsprechende Post eingerichtet worden sei und ab 2015 allfällige Beitragszuschläge, die nach § 410 (1) Z 5 iVm § 113 (4) ASVG bzw. Ordnungsbeiträge nach § 56 (1) ASVG seitens der TGKK vorgeschrieben werden, über die von der Kontrollabteilung empfohlene Post 690000 – Schadensfälle abgewickelt werden würden.

#### Übernahme der Kosten für Wasser- ballkappen

Bei einer Belegkontrolle hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung über € 540,00 überprüft. Es handelte sich um die Übernahme der Kosten für die Anschaffung von Wasserballkappen für den Wasserball Club Tirol, welche über die Vp. „Sonstige Ausgaben – Verfügungsmittel der Bürgermeister“ abgewickelt worden war. Diesbezüglich vertrat die Kontrollabteilung die Auffassung, dass diese Kostenübernahme Subventionscharakter hat und deshalb aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der städtischen Subventionstöpfe zu bedienen gewesen wäre.

Im Anhörungsverfahren wurde ausgeführt, dass die finanzielle Unterstützung im Wege der Verfügungsmittel des Herrn Vizebürgermeisters dazu dienen sollte, dem Wasserballclub Tirol Badehauben mit dem Innsbruck Logo zur Verfügung zu stellen. Seit über 20 Jahren werde im Sportausschuss (auch nach entsprechenden Amtsvorlagen durch das Sportamt und in Abstimmung mit dem jeweiligen Obmann des Ausschusses oder dem jeweiligen Sportreferenten) versucht, die Sportvereine Innsbrucks im Wege von Jahressubventionen, Veranstaltungssubventionen oder auch beim Sportstättenbau zu unterstützen.

Bisher sei es fast durchwegs gelungen, die Linie beizubehalten, Vereinen und Verbänden keine Bekleidungen (von den Schuhen bis zur Mütze) zukommen zu lassen. Die jeweiligen Sportbekleidungen (egal ob für Training oder Wettkämpfe) seien eigentlich immer im autonomen Bereich der Sportarten verblieben. Somit sei auch das seinerzeitige Begehren um Unterstützung beim Ankauf bzw. die Zurverfügungstellung von Wasserballkappen (Badehauben) nicht über die Subventions-schiene des Sportamtes getätigt worden. Vielmehr sei im gemeinsamen Gespräch mit dem Wasserballclub Tirol jener Inhalt abgeklärt worden, dass diese Bademützen eine Wertschätzung gegenüber diesem Verein, der mehrfach hintereinander Österreichischer Meister geworden sei, darstellen solle. Darüber hinaus würden diese Wasserballkappen auch österreichweit und international aufgrund der Innsbruck-Logo-Präsentation einen Mehrwert für die Stadt Innsbruck bedeuten. Aus diesem Grund sei der Weg über die Verfügungsmittel gewählt worden. Nach Rücksprache mit dem Sportamt werde auch in Zukunft vorgeschlagen, diesen Weg (keine Bekleidungs-subsidierung über den Sportausschuss/Sportamt) beizubehalten.

Weihnachtsfeier für  
städtische Mitarbeiter

Im Zuge der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend die Übernahme der Kosten für die Ausrichtung einer Weihnachtsfeier für die Bediensteten jener der Frau Vizebürgermeisterin und eines amtsführenden Stadtrates unterstellten Ämter bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese Ausgaben aus Verfügungsmitteln bestritten worden sind. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass entsprechend den seinerzeit vom Herrn Bürgermeister (am 23.09.1999) erlassenen Interpretationsrichtlinien über die haushaltskonforme Verwendung von Verfügungsmitteln solche Ausgaben „Freiwillige Sozialaufwendungen“ darstellen und in der Postenklasse 59 zu verrechnen sind

In ihrer Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass aufgrund des Umstandes, dass Frau Vizebürgermeisterin von der Vp. „Sonst. Ausgaben-Verfügungsmittel der Bürgermeister“ kaum Gebrauch mache und in der Regel nur einmal jährlich eine Weihnachtsfeier ausgerichtet werde, die von der Kontrollabteilung zitierte Interpretationsrichtlinie bedauerlicherweise falsch ausgelegt worden sei. In Zukunft werde die Verrechnung solcher Ausgaben selbstverständlich in der Postenklasse 59 erfolgen und das Sekretariat entsprechend informiert werden.

Falsche  
Voranschlagspost

Im Rahmen der Belegkontrollen im I. Quartal 2015 verifizierte die Kontrollabteilung eine vom Referat Bildungskonzepte und Subventionen erstellte Auszahlungsanordnung an ein Transportunternehmen in Höhe von € 2.475,00. Die Ausgabe wurde auf der Post 728200 – Entgelte für sonstige Leist. - Schülerbeförderung im Unterabschnitt 219000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen im städtischen Buchhaltungsprogramm erfasst.

Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für die Inanspruchnahme von Transportmitteln auf der Post 620 – Personen- und Gütertransporte zu verbuchen sind, die im städtischen Voranschlag beim betreffenden Unterabschnitt 219000 jedoch nicht eingerichtet war. Die Kontrollabteilung empfahl der geprüften Dienststelle daher, zukünftig – in Zusammenarbeit mit dem in der MA IV zuständigen Referat – bei der Erstellung des städtischen Voranschlages eine Post 620 für die entsprechenden Transportleistungen im Unterabschnitt 219000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen einzurichten und zu bewirtschaften. In der Stellungnahme wurde der Empfehlung der Kontrollabteilung seitens der betroffenen Dienststelle zugestimmt und auch die künftige Berücksichtigung einer entsprechenden Haushaltstelle ab dem Budget 2016 eingeräumt.

Subvention für  
Siebdruckkarussell

Im Rahmen der routinemäßig von der Kontrollabteilung durchgeführten Belegkontrollen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur der MA V an einen deutschen Lieferanten über den Betrag von netto € 1.959,59 (brutto € 2.351,51) behoben. Inhaltlich betraf diese Auszahlung die Anschaffung eines Siebdruckgerätes (Siebdruckkarussell). Buchhalterisch wurde diese Zahlung über die Vp. 1/381000-728080 Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen S510 abgewickelt.

Nach Sichtung des diesbezüglichen Aktes war die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die budgetäre Abwicklung über die oben angeführte Voranschlagspost vorgenommen worden ist. Dies vordergründig deshalb, da es sich bei der gegenständlichen Auszahlung um eine Subvention an einen künstlerisch tätigen Verein handelte.

Die buchhalterische Verarbeitung erfolgte über eine nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht zutreffende Voranschlagspost für Subventionen. Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung i.d.g.F. (VRV) bzw. dem in diesem Zusammenhang maßgeblichen Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sind über die Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen Ausgaben für Leistungen Dritter zu verrechnen, wenn dafür keine anderen Posten der Postenklassen 0, 4, 6 oder 7 vorgesehen sind. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Leistung eines Dritten an die Stadt Innsbruck, sondern um eine Lieferung eines Anlagegutes an die Stadt Innsbruck (bzw. genau genommen an den betroffenen Verein). Subventionen wären gemäß dem erwähnten Kontierungsleitfaden über die Postengruppe 757 – laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck abzuwickeln. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig derartige Subventionen buchhalterisch über die dafür eingerichteten Voranschlagsposten (Postenklasse 757) abzuwickeln. Im Anhörungsverfahren sagte die betroffene Dienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Ergänzend wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die von der Fachdienststelle verwendete Voranschlagspost offensichtlich dem Sammelnachweis 510 (Subventionen – Kultur) zugeordnet ist. Diese Zuordnung ist nach Meinung der Kontrollabteilung deshalb systemwidrig, da auf der Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Kontierungsleitfadens keine Subventionsauszahlungen abgewickelt werden können. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kultur, in Zusammenarbeit mit dem für budgetäre Angelegenheiten zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV diesen Aspekt zu prüfen und gegebenenfalls eine Entkoppelung der Vp. 1/381000-728080 vom Sammelnachweis 510 (S510) vorzunehmen. In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Kultur zu, mit der MA IV Gespräche aufzunehmen, um für den Voranschlag 2016 eine neue Zuordnung zu treffen.

Erhöhter  
Vorsteuerabzug

Im Rahmen der Belegkontrolle hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport über die Anmietung eines Messestandes in der Messe Innsbruck bei der 32. Tiroler Frühjahrsmesse & 26. Tiroler Autosalon 2015 vom 12.03. – 15.03.2015 überprüft. Der Gesamtrechnungsbetrag beinhaltete neben der Mietleistung auch eine 1%ige Vertragsgebühr, von der versehentlich ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

In ihrer Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass in Zukunft ein noch stärkeres Augenmerk auf vorsteuerabzugsfähige und nicht vorsteuerabzugsfähige Entgelte gerichtet wird.

---

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.07.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.07.2015 zur Kenntnis gebracht.

A n t r a g:

*Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung in Tz 5 des Berichtes betreffend die Abfertigungsabgeltung an die Freiwillige Rettung, die Magistratsabteilung IV zu beauftragen, den Sachverhalt dem Gemeinderat explizit zur Kenntnis zu bringen.*

Zl. KA-02684/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
I. Quartal 2015

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.07.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.07.2015 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

*Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, im Sinne der Anregung der Kontrollabteilung in Tz 5 des Berichtes betreffend die Abfertigungsabgeltung an die Freiwillige Rettung, die Magistratsabteilung IV zu beauftragen, den Sachverhalt dem Gemeinderat explizit zur Kenntnis zu bringen.*